

Pkw prallt gegen Baum

Aldenhoven-Schleiden (NRW). Am Dienstagmorgen wurde ein 57-Jähriger aus Alsdorf bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt, als sein Wagen von der Fahrbahn abkam und gegen einen Baum fuhr.

Gegen 09:45 h befuhr der Autofahrer die L 136 aus Richtung Hoengen kommend in Fahrtrichtung Aldenhoven-Schleiden. Ersten Erkenntnissen zufolge wurde dem Fahrer schwindelig, woraufhin er die Kontrolle über den Wagen verlor. Der 57-Jährige verlor vermutlich das Bewusstsein und kam erst wieder zu sich, nachdem sein Fahrzeug einen Baum und einen Leitpfosten touchiert hatte und schließlich gegen einen weiteren Baum gestoßen war.

Ersthelfer sowie ein Notarzt befreiten den Mann aus dem Pkw. Ein Rettungshubschrauber landete an der Unfallstelle, der Schwerverletzte wurde jedoch mit einem Rettungswagen zur stationären Behandlung in ein Klinikum gefahren.

Die Feuerwehr Alsdorf sicherte die Unfallstelle und nahm ausgelaufene Betriebsstoffe des total beschädigten Unfallfahrzeugs auf. Während der Unfallaufnahme kam es zu zwischenzeitlichen Verkehrsbehinderungen, der Verkehr konnte aber zumeist einspurig an der Unfallörtlichkeit vorbei geführt werden.

Für einen Fahrer eines Pkw endete die Fahrt jedoch am Unfallort. Er missachtete die Anhaltzeichen, die ihm ein Polizeibeamter im Rahmen der Verkehrsregelung gab. Daraufhin wurde er kontrolliert und es



wurde festgestellt, dass gegen den 51-Jährigen aus Aachen ein Haftbefehl bestand. Er wurde zur Polizeiwache nach Jülich gebracht.

Text, Fotos: Polizei Düren

THEMENINFO

Absichern oder Sperren

Was juristisch Sache ist, hat das Innenministerium jetzt erneut bekräftigt: Danach ist die Feuerwehr im Rahmen ihrer Einsatzfähigkeit befugt, verkehrssichernde Maßnahmen zu ergreifen, etwa eine Einsatzstelle abzusperren. Den Verkehr lenken oder umleiten darf sie nicht. »Die Regelung des Straßenverkehrs ist Aufgabe der unteren Verwaltungsbehörden, Verkehrsregelung (Verkehrszeichen aufstellen usw.) ist primäre Aufgabe der (unteren) Verwaltungsbehörde und immer dann, wenn diese nicht schnell genug tätig werden kann, im Rahmen der ‚Eilkompetenz‘ sekundäre Aufgabe der Polizei.

Die Verwaltung kann im Rahmen des eigenen Wirkungskreises die Feuerwehr zur Aufstellung der Absperrgitter oder zur Absperrung im Rahmen der Amtshilfe für das zuständige Straßenbauamt heranziehen, wenn dieses nicht genügend eigenes Personal oder nicht genügend eigene Mittel zur Verfügung hat.

Quelle: Jura-Forum; Anbieter gem. TMG: Thielenplatz in Hannover (Zentrum) Einbock GmbH

